

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

Städtetag NW · Postfach 51 06 20 · 5000 Köln 51

Lindenallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

03.01.1994/to

An die
Damen und Herren
Mitglieder des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

40221 Düsseldorf



Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl: 3771- 2 39
Telex 8882617
Telefax (0221) 377 1128
Btx 02213771

Stadtsparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen

9/80-20

**Öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände - Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 11/6047) -
hier: Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in der Anhörung durch die zuständigen Ausschüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. Januar 1994 wird der Städtetag Nordrhein-Westfalen zu den o.g. Gesetzentwürfen den in der beiliegenden Stellungnahme dargestellten Standpunkt vertreten.

Wir haben uns bei der Strukturierung unserer Stellungnahme an dem von Ihnen übersandten Fragebogen orientiert. Bei unseren Ausführungen haben wir uns auf diejenigen Problembereiche konzentriert, bei denen die Städte als Gewährträger der Sparkassen in besonderem Maße angesprochen sind.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorstellungen und Wünsche zur Novellierung des nordrhein-westfälischen Sparkassenrechts unterstützen könnten.

Mit freundlichen Grüßen


S. Wimmer

Anlage

Städtetag NW - Postfach 81 06 27 - 50940 Köln

Hausadresse:
Marienburg
Lindenallee 13-17
50968 Köln

03.01.1994/to
Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl 3771-
Telex 8882617
Telefax (0221) 3771-128
Btx 0221 3771
Stadtsparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen

9/80-20

**Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen
zum Fragenkatalog
für die öffentliche Anhörung am 13. Januar 1994**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Sparkassengesetzes und
über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände**

- Landtags-Drucksache 11/6047 -

Januar 1994

1. Frage:

Wie beurteilen Sie Art. 1 des Gesetzentwurfs insgesamt und insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur bzw. zum

- **Aufgabenbeschreibung (§ 3)**
- **Mustersatzung (§ 4)**
- **Fusionsförderauftrag der Sparkassenverbände (§ 31 Abs. 4)**
- **Befristung der Sonderregelungen bei Sparkassenfusionen (§ 51) ?**

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt insgesamt Zielsetzung und Grundstrukturen des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Novellierung des Sparkassenrechts. Für uns ist es unabdingbar, daß die Modernisierung des Geschäftsrechts der kommunalen Sparkassen wie auch generell die Professionalisierung des "Dienstleistungsunternehmens Stadt" ihre Grenzen in der besonderen gemeinwohlorientierten Verantwortung der Kommunen finden. Bei aller Liberalisierung und Effektuierung der Rahmenbedingungen für die kommunalen Sparkassen müssen die kommunalpolitische Verantwortung und die daraus resultierende Pflicht zur kommunalpolitischen Steuerung im Grundsatz Vorrang behalten. Die wegen der europäischen Integration und des zunehmenden Wettbewerbsdrucks im Kreditwesen notwendige und sinnvolle Novellierung des Sparkassenrechtes darf keinesfalls zu einem Ausverkauf kommunaler Positionen führen. Diese Grundprinzipien werden aus städtischer Sicht in dem vorliegenden Gesetzentwurf gewahrt.

Im einzelnen:

- Aufgabenbeschreibung der Sparkassen (§ 3)

Während der Referentenentwurf in § 3 Abs. 1 die Sparkassen noch als "Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft" bezeichnet hat, definiert der vorliegende Regierungsentwurf die Sparkassen nunmehr als "Wirtschaftsunternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände".

Die Landesregierung betont in der Gesetzesbegründung ausdrücklich, daß mit dieser Definition eine Änderung der bisherigen materiellen Rechtslage der Sparkassen nicht beabsichtigt ist. Die Sparkasse bleibt nach wie vor eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts, über die der Gewährträger nur im Rahmen und nach Maßgabe des Sparkassenrechts verfügen kann, d.h. beispielsweise nicht durch Veräußerung des Unternehmens an Dritte. Diese Klarstellung erscheint im Hinblick auf die aktuelle Privatisierungsdiskussion sinnvoll und notwendig. Es untermauert unsere These, daß ein Verkauf der Sparkassen keinesfalls ein rationaler Konsolidierungsansatz sein kann, schon allein weil die anfallenden Liquidationserlöse nicht in den Kommunalhaushalt fließen könnten, sondern auch nach Liquidation der Institute nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden dürften.

Insgesamt können die Städte die geplante Neuformulierung des Sparkassenauftrags nur begrüßen. Der deutliche Hinweis auf die unternehmerische Aufgabenstellung der Sparkassen muß auch vor dem Hintergrund der Diskussionen und Überlegungen zum Problemfeld "Unternehmen Stadt" gewertet werden. Aus Sicht der Städte ist es richtig, daß die Entwicklung der Sparkassen von "Ersparungskassen" mit eindeutig sozialpolitischem Auftrag zu modernen marktorientierten Finanzunternehmen mit umfassender Angebotspalette im neuen Sparkassenrecht auch terminologisch ihren Niederschlag finden soll.

Gleichwohl bleibt auch bei der kommunalen Sparkasse als ein am Markt orientiertes Wettbewerbsunternehmen der sozialpolitisch ausgeprägte öffentliche Auftrag gewahrt: Zu den Aufgaben der Sparkassen zählt die Förderung des eigenverantwortlichen Verhaltens der Jugend in wirtschaftlichen Angelegenheiten ebenso wie die Kreditversorgung der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise.

- **Mustersatzung (§ 4)**

Die Landesregierung plant die Abschaffung der Mustersatzung. Zukünftig will sie den Erlaß und jede Änderung der Sparkassensatzung einem Genehmigungsvorbehalt unterwerfen (§ 4). Alle Sparkassenverbände haben dagegen für die Beibehaltung der bewährten Mustersatzung plädiert. Sie begründen ihr Petitum mit dem unnötigen und unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand, der durch die Abschaffung der Mustersatzung entstehen würde. Aus Sicht der Städte kann diesem Votum zugestimmt werden.

- **Fusionsförderauftrag der Sparkassenverbände (§ 31 Abs. 4)**

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband hatte sich in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf der Sparkassenrechtsnovelle für die ersatzlose Streichung des neuen § 31 Abs. 4 ausgesprochen, da für eine besondere gesetzliche Verpflichtung der Sparkassen- und Giroverbände zur Förderung von Sparkassenfusionen kein Bedarf bestehe. Im vorliegenden Regierungsentwurf hat die Landesregierung den Fusionsförderauftrag der Sparkassenverbände abgeschwächt. Der geänderte neue § 31 Abs. 4 bestimmt nunmehr, daß die Sparkassen- und Giroverbände auf die Vereinigung von Sparkassen hinwirken sollen, "wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen geboten ist". Auch in dieser eingeschränkten Form erscheint uns eine gesetzliche Verpflichtung der Sparkassen- und Giroverbände zur Förderung von Sparkassenfusionen nicht erforderlich.

- Sonderregelung bei Sparkassenfusionen (§ 51)

Der Regierungsentwurf übernimmt die im Referentenentwurf vorgesehene Sonderregelung des § 51 über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane aus Anlaß von Sparkassenfusionen ohne Änderung, so daß die Vorschrift für abweichende Regelungen von den gesetzlichen Vorschriften über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane künftig zwar für alle Sparkassenfusionen gelten würde. Die Abweichungen sollen aber nur für die Dauer der laufenden und der nächsten kommunalen Wahlperiode zugelassen werden.

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband hatte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf darauf hingewiesen, daß diese Befristung unnötig eng ist und damit dem von der Landesregierung ansonsten betonten Anliegen an weiteren Sparkassenfusionen zuwiderlaufe. Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband plädiert deshalb für eine flexiblere Regelung. Aus Sicht der Städte kann diesem Petitum zugestimmt werden.

2. Frage:

Wie beurteilen Sie den Verordnungsentwurf (Vorlage 11/2454) ?

Der Entwurf der neuen Sparkassenverordnung wird aus Sicht der Städte begrüßt, weil damit die Liberalisierung des Sparkassengeschäftsrechtes ausdrücklich in den begrenzenden Sinnzusammenhang mit den tragenden öffentlich-rechtlichen Leitprinzipien der Sparkassen, wie öffentlicher Auftrag, Regionalprinzip, Verbundprinzip gestellt wird. Es wird mit der Neufassung der Verordnung dokumentiert, welche Geschäftsbeschränkungen und insbesondere Risikobegrenzungen für die kommunalen Gewährträger auch künftig, d.h. auch nach der Umstellung des Sparkassengeschäftsrechts auf das eingeschränkte Universalprinzip, gegeben sind. Der Entwurf der neuen Sparkassenverordnung macht zudem erfreulicherweise in der dort getroffenen Ausformung von Regional- und Verbundprinzip sowie in den Regelungen über Kredite und Beteiligungen deutlich, daß die bewährten Grund-

prinzipien der Sparkassen nicht nur als allgemeine Programmatik fortgeführt werden sollen, sondern konkrete Rahmenbedingungen für das tägliche Sparkassengeschäft darstellen.

3. Frage:

Der Gesetzentwurf sieht die Umwandlung des Kreditausschusses von einem Entscheidungsorgan in ein Zustimmungsorgan vor (vgl. Art. 1 Nr. 14).

Wie beurteilen Sie die Zusammensetzung und Kompetenz des Kreditausschusses (§§ 15 und 16) ?

Die Umwandlung des Kreditausschusses von einem Entscheidungs- zu einem Zustimmungsorgan wird von uns akzeptiert. Auf Unverständnis stößt aber der Wegfall der bisherigen Regelung, wonach der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers der geborene Vorsitzende des Kreditausschusses ist. Die neue Regelung, nach der der Vorsitzende zukünftig vom Verwaltungsrat zu wählen ist, ist nicht sachgerecht. Die verantwortungsvolle Aufgabe des Kreditausschuß-Vorsitzenden erfordert umfangreiche Informationen und fundierte Sachkompetenz, die insbesondere durch die Möglichkeiten der Hauptverwaltungsbeamten (z.B. durch Rückgriff auf Informationen und personelle Ressourcen in der Verwaltung) gewährleistet ist.

Den Städten ist völlig unklar, mit welchen Gründen und Intentionen die bisher bewährte Regelung geändert werden soll. Beide Sparkassenverbände haben für den Fortbestand der bisherigen Regelung plädiert. Es ist aus Sicht der Städte deshalb nachdrücklich zu fordern, daß von einer Änderung der Regelung in § 15 über den Vorsitz im Kreditausschuß abgesehen wird.

4. Frage:

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung legt der Vorstand dem Verwaltungsrat das vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu erstellende Budget zur Kenntnisnahme vor. Vorgesehen ist ferner, den Inhalt des Budgets nicht durch unverbindliche Empfehlungen der

Sparkassen- und Giroverbände, sondern durch Rechtsverordnung zu regeln. (Vgl. Art. 1 Nr. 22)

- Würden Sie es demgegenüber für rechtlich zulässig halten, das Budget an die Zustimmung des Verwaltungsrates zu binden ?
- Teilen Sie den Standpunkt der Landesregierung, daß eine rechtsverbindliche Vorgabe zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Standards erforderlich ist ?
- Wie beurteilen Sie die Vorschriften zum Budget (§ 25) insgesamt ?

Im vorliegenden Regierungsentwurf sind die Vorstellungen hinsichtlich des Budgets und seiner Ausgestaltung aus dem Referentenentwurf in vollem Umfang übernommen worden. Danach sieht § 25 des neuen Sparkassengesetzes vor, daß zukünftig der Vorstand dem Verwaltungsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Budget vorzulegen und in den nachfolgenden Sitzungen in Form eines Soll-Ist-Vergleichs über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten hat. Auf diese Weise soll dem Verwaltungsrat die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben ermöglicht werden. Anstatt des derzeit noch vorgeschriebenen Voranschlags der Handlungskosten (erwartete Personal- und Sachkosten) und des Stellenplans soll der Verwaltungsrat zukünftig einen ausführlichen, informativen Aufschluß über die zu erwartenden Kosten und die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung der Sparkassen erhalten. Über dieses Budget soll sich der Verwaltungsrat lediglich "eine Meinung" bilden. Eine **Beschlußfassung** ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf **nicht** vorgesehen.

Die Vorschrift zur Vorlage eines Budgets ist im Zusammenhang mit der Einführung des eingeschränkten Universalprinzips zu werten. Die Liberalisierung und die Regulierung des Sparkassenrechts impliziert nämlich auch steigende Geschäfts- und Haftungsrisiken, die für die Städte als Gewährträger ihrer Sparkassen beherrschbar bleiben müssen. In diesem Zusammenhang müssen deshalb insbesondere Position und Möglichkeiten des Verwaltungsrates als Kontrollgremium gestärkt werden.

Unter diesem Aspekt ist es bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf begrüßt worden, daß die Novellierung des Sparkassengesetzes die **Richtlinienkompetenz des Verwaltungsrates unangetastet** läßt. Wir hatten es seinerzeit begrüßt, daß damit **ursprünglichen Überlegungen**, die Richtlinienkompetenz des Verwaltungsrates zu streichen und die Zuständigkeit des Verwaltungsrates im Verhältnis zum Sparkassenvorstand einzugrenzen, eine klare Absage erteilt worden war.

Die Vorschrift über das lediglich **vorzulegende Budget** führt - insbesondere wegen der fehlenden Verpflichtung zur Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat - die begrüßenswerten Bestrebungen zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten der Städte nicht fort. Eine reine Kenntnisnahme über die Erwartungen des Vorstandes hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Sparkasse, einschließlich der geschäftspolitischen Zielprojektion der Geschäftsleitung, wird der besonderen Verantwortung der Kommunen und der Verwaltungsräte nicht gerecht. Die Städte wollen vielmehr eine **intensive Beratung des Budgets**, die die Richtlinienkompetenz der Verwaltungsräte als Überwachungsorgan der Sparkassen angemessen berücksichtigt.

Im Interesse der Städte als verantwortliche Gewährträger der Sparkassen wäre eine Beschlußfassung über das Budget sachgerecht. Damit aber andererseits auch der Geschäftsleiterfunktion und -verantwortung der Sparkassenvorstände sowie den entsprechenden Implikationen des Kreditwesengesetzes Rechnung getragen werden kann, sollte als Kompromißlösung beim Budget zumindest die **"zustimmende Kenntnisnahme"** durch den Verwaltungsrat vorgeschrieben werden.

Auf diese Weise würde ein echtes Beschlüsselement aufgenommen, da die zustimmende Kenntnisnahme die billigende Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Budgets bedeuten würde. Würde das Budget nicht zustimmend zur Kenntnis genommen, so hätte dies anders als bei einem echten Zustimmungsbeschluß, bei dem die Zulässigkeit der Ausführung einer Maßnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung steht, nicht die Einschränkung der Geschäftsführungskompetenz des Vorstan-

des zur Folge. Würde der Vorstand nach Maßgabe des von ihm vorgelegten Budgets handeln, so geschähe dies aber in der Erkenntnis, daß der Verwaltungsrat mit den vom Vorstand im Budget genannten Vorstellungen nicht einverstanden ist.

Schließlich ist die Frage umstritten, ob zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Standards bei Budgets eine rechtsverbindliche Vorgabe der Inhalte notwendig ist. Die Landesregierung will den Inhalt des Budgets in einer Rechtsverordnung und nicht - wie von beiden Sparkassen- und Giroverbänden vorgeschlagen - in Verbandsempfehlungen niedergelegt sehen. Gründe für diese Entscheidung sind aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich.

5. Frage:

Zur Verbesserung der Leistungs-, Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Sparkassen schlägt die Landesregierung einen Übergang vom bisherigen Enumerationsprinzip zum eingeschränkten Universalprinzip vor. Ihre Vorstellungen von einem künftigen Geschäftsrecht der Sparkassen konkretisiert sie in Form eines Verordnungsentwurfs (vgl. Vorlage 11/2454)

Wie beurteilen Sie diesen Vorschlag in bezug auf

- eine Steigerung der Flexibilität angesichts der modernen Anforderungen im Wettbewerb,**
- die Entscheidung, die Sparkassen den konkurrierenden Banken u.a. aus den Gesichtspunkten des Regional- und Verbundprinzips sowie der Gewährträgerhaftung der Kommunen nicht in vollem Umfang gleichzustellen,**
- die im Entwurf der Verordnung enthaltene Regelung der Begrenzungen geschäftlicher Tätigkeiten aus dem Regionalprinzip (§ 1 VO-Entwurf),**

- die Vorgaben des VO-Entwurfs zur Kontrahierungspflicht (§ 3 VO-Entwurf),
- die im VO-Entwurf vorgesehene Beteiligungsmöglichkeiten von Sparkassen (§ 5 VO-Entwurf),
- die Normierung sonstiger Geschäftsbeschränkungen in § 7 des VO-Entwurfs ?

Zur Liberalisierung bzw. zur Deregulierung des Geschäftsrechtes der Sparkassen wird das bisher geltende Enumerationsprinzip durch ein inhaltlich eingeschränktes Universalprinzip abgelöst. Während bisher nur die in der Sparkassenverordnung ausdrücklich zugelassenen Geschäfte getätigt werden konnten, dürfen die Sparkassen künftig im Prinzip alle üblichen Geschäfte wie die mit ihnen im Wettbewerb bestehenden Banken betreiben. Einer völligen geschäftsrechtlichen Gleichstellung mit den Konkurrenzunternehmen stehen indes die öffentlich-rechtlichen Grundprinzipien der Sparkassen wie öffentlicher Auftrag, das Regionalprinzip und das Verbundprinzip entgegen. Auch soll das Haftungsrisiko der Kommunen als Gewährträger kalkulierbar bleiben und damit im angemessenen Rahmen gehalten werden. Aus diesen Gründen wird das prinzipiell universelle Geschäftsrecht der Sparkassen durch einschränkende Bestimmungen des Sparkassengesetzes und die entsprechende Neukonzipierung einer Sparkassenverordnung inhaltlich eingeschränkt.

Diese Ablösung des Enumerationsprinzips durch das Verbotprinzip bzw. durch das eingeschränkte Universalprinzip erhöht für die Sparkassen die im Geschäftsalltag erforderliche Flexibilität der Gestaltung ihrer Angebotspalette. Die Liberalisierung des Geschäftsrechtes wird von uns akzeptiert. Allerdings erfordert die Liberalisierung des Geschäftsrechtes der Sparkassen auch eine Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten des Verwaltungsrates. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere v.g. Ausführungen zum Budget (Frage 4).

6. Frage:

Sind für die Sparkassen hinsichtlich der Wahrnehmung banküblicher Geschäfte alle Schranken beseitigt oder welche nicht ?

Wie bereits erwähnt stehen einer völligen geschäftsrechtlichen Gleichstellung der Sparkassen mit den Konkurrenzunternehmen ihr öffentlicher Auftrag, das Regionalprinzip und das Verbundprinzip entgegen (siehe auch die Ausführungen zu Frage 5).

8. Frage :

Wie beurteilen Sie den Einsatz privaten Kapitals im öffentlich-rechtlichen Bankenbereich ?

In welcher Form sollte dieser Einsatz ggf. zugelassen werden ?

10. Frage:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis der Sparkassen die Möglichkeit zur Aufnahme von Kernkapital durch Zulassung von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter vor (Art. 1 Nr. 25).

Halten Sie diese Maßnahme auch mit Blick in die Zukunft für sinnvoll ?

Die Zukunft der kommunalen Sparkassen hängt nicht nur von einer Modernisierung ihres Geschäftsrechts und dem Aufbau einer der heutigen Marktnachfrage entsprechenden Produktpalette ab, sondern auch davon, ob das Aktivgeschäft gestärkt und gemäß den aufsichtsrechtlichen Forderungen hinreichend mit Eigenkapital unterlegt werden kann. Da die Aufstockung des Eigenkapitals aus dem Gewinn nicht immer in ausreichendem Umfang möglich ist und Dotationskapital im allgemeinen nicht zur Verfügung steht, müssen andere Wege der Zuführung von Eigenkapital bedacht werden.

Unter diesem Aspekt sieht richtigerweise der vorliegende Gesetzentwurf zusätzlich zu der nach Landesrecht bereits zugelassenen Ausgabe von Genußrechten und der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten nunmehr ergänzende Regelungen zur **Vermögenseinlage stiller Gesellschafter** vor. Als stille Gesellschafter wird mit Blick auf die öffentlich-rechtliche Struktur der Sparkassen nur ein begrenzter Kreis von juristischen Personen zugelassen (Gewährträger, Sparkassenförderungsgesellschaften).

Auch das novellierte Sparkassenrecht sieht für Nordrhein-Westfalen richtigerweise private Kapitalgeber nicht vor.

9. Frage :

Der Gesetzentwurf erteilt Privatisierungsideen eine deutliche Absage. Er

- **bekräftigt und aktualisiert den öffentlichen Auftrag vgl. §§ 1, 2 und insbesondere §§ 3, 3 a),**
- **schließt stille Einlagen privater Gesellschafter in Nordrhein-Westfalen aus (vgl. § 27 a),**
- **läßt eine Umwandlung gem. § 385 a AktG in eine Sparkassen AG nicht zu.**

Halten Sie diese grundsätzliche Weichenstellung vor dem Hintergrund der durch die Monopolkommission ausgelösten öffentlichen Privatisierungsdiskussion und der abweichenden Regelungen anderer Länder (z.B. Saarland) für richtig ?

In jüngster Zeit wurde von verschiedener Seite die Privatisierung der kommunalen Sparkassen vorgeschlagen. Zur Begründung wurde vor allem aufgeführt, in einer sozialen Marktwirtschaft gebühre grundsätzlich privater Initiative und privatem Eigentum Vorrang vor staatlicher Zuständigkeit und staatlichem Eigentum. Deshalb bestünden keine Gründe mehr für das Betreiben des allgemeinen Bankgeschäfts durch die öffentliche Hand. Zudem könnten Städte, Gemeinden und Kreise durch die Privatisierungserlöse ihren Schuldenstand kräftig abbauen und damit zur Sanierung und Konsolidierung ihrer defizitären Haushalte beitragen.

Die Verfechter dieser Thesen übersehen, daß die kommunalen Sparkassen öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Fälschlicherweise disqualifizieren sie die Sparkassen zum "Tafelsilber" der Städte, Gemeinden und Kreise, das in Notzeiten zur Sanierung von Defizithaushalten liquidiert werden kann. Tatsächlich betrachten die Städte ihre Sparkassen aber in erster Linie als Instrumente einer lokalen Strukturpolitik. Der öffentliche Auftrag der Sparkassen dokumentiert sich nämlich in deren Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung durch die kreditwirtschaftliche Versorgung der Region sowie ihrer Bedeutung im Gruppenwettbewerb zur Verhinderung von Konzentrationstendenzen und Machtballung im Kreditsektor.

Im übrigen verkennt der Vorschlag, potentielle Privatisierungserlöse in den Städten zur Lösung der aktuellen Haushaltskrisen einzusetzen, die realen Erfordernisse der zukünftig notwendigen Konsolidierungspolitik. Die aktuellen Haushaltsprobleme ergeben sich aus den wachsenden Lasten der deutschen Einheit und insbesondere auch aus konjunktur- und strukturbedingten Einnahmeausfällen. Eine Lösung dieser Haushaltsprobleme wird kurz- und mittelfristig nur über eine umfassende Überprüfung des gesamten kommunalen Leistungsangebots im Rahmen einer strikten Sparpolitik gelingen können. Mittel- und langfristige sind jedoch auch die Wirtschaftsstrukturprobleme vor Ort in Angriff zu nehmen. Hierzu werden aber gerade die kommunalen Sparkassen als Instrumente einer lokalen Strukturpolitik dringend gebraucht.

13. Frage :

Ist das vorgesehene Ausmaß staatlicher Reglementierung und Rechtsaufsicht sachgerecht ?

Der Referentenentwurf sah ursprünglich eine generelle Teilnahmemöglichkeit der Sparkassenaufsicht an den Verwaltungsratsitzungen vor. Diese Bestimmung ist im vorliegenden Regierungsentwurf entfallen. Die Landesregierung folgt damit unserer Auffassung, daß eine solche generelle Teilnahmemöglichkeit nicht geboten ist.

14. Frage:

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, daß es bezüglich der Sparkassenaufsicht bei der bisherigen Zuständigkeit der Regierungspräsidenten bleiben sollte.

Teilen Sie den Standpunkt ?

Wir teilen den Standpunkt, daß es bei der derzeitigen Zuständigkeitsregelung bleiben soll.

15. Frage:

Der Neuregelung des Sitzungsgeldes (Art. 1 Nr. 18) liegt erkennbar die Erwartung zugrunde, daß die Sparkassenverbände mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte, sachgerechte Empfehlungen beschließen, die von dem jeweiligen Verwaltungsrat in eigener Verantwortung angemessen umgesetzt werden.

Wie beurteilen Sie diese Erwartung ?

Der vorliegende Gesetzentwurf hält am Vorschlag des Referentenentwurfs fest, daß der Verwaltungsrat künftig auf der Grundlage von Verbandsempfehlungen in eigener Verantwortung über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließen soll. Dieser Neuregelung liegt die Erwartung zugrunde, daß die Sparkassenverbände mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte, sachgerechte Empfehlungen beschließen, die von dem jeweiligen Verwaltungsrat in eigener Verantwortung angemessen umgesetzt werden.

Wir unterstützen diese Erwartung. Unseres Erachtens hat sich in dieser Frage die Zusammenarbeit der Sparkassenverbände mit den kommunalen Spitzenverbänden bewährt und sollte fortgeführt werden.

16. Frage:

Sehen Sie in der derzeitigen Konstruktion einer Zweckverbandssparkasse eine faktische Pflicht einer Gemeinde, eine Sparkasse zu betreiben ?

Ist die Konstruktion der Zweckverbandssparkasse mit einem Gewährträger (Gemeindezweckverband) im Hinblick auf das Ausscheiden einer Gemeinde aus diesem Zweckverband und damit aus der Sparkasse noch zeitgemäß ?

Wie stellen Sie sich zu einer Lösung mit mehreren Gemeinden als einzelne Gewährträger einer Sparkasse mit der Möglichkeit, daß eine Gemeinde ihren Anteil veräußern kann ?

Die Zweckverbandssparkasse hat sich u.E bereits in der Vergangenheit bewährt. Sie wird im Zuge von Fusionen zukünftig noch an Bedeutung gewinnen.

24. Frage:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht in Art. 2 Regelungen über einen Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände vor. Danach ist eine Vereinigung der Verbände möglich, wenn eine Fusion dem übereinstimmenden Willen beider Verbände entspricht oder gewichtige Gründe des öffentlichen Wohls für einen Zusammenschluß sprechen.

- Wie beurteilen Sie Art. 2 des Gesetzentwurfes ?

- Wie beurteilen Sie die vorgesehene Möglichkeit, eine Fusion auch durch Rechtsverordnung herbeizuführen ?

Wir geben zu bedenken, ob eine Fusion der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbänden "per Dekret" den differenzier- ten Problemstrukturen der beiden Sparkassen- und Giroverbände ge-

recht werden kann. Die allseits gewünschten Synergieeffekte einer Verbandsfusion werden u.E. insbesondere dann realisiert werden können, wenn sich beide Verbände **ohne Zwang** aufeinander zu bewegen und gemeinsam einen Interessenausgleich finden.

Insofern begrüßen wir, daß nunmehr auch die Landesregierung mit dem vorläufigen Regierungsentwurf einem "weitgehend autonomen Zusammenschluß Vorrang" einräumt.